

# Das BilMoG ist durch!

Nach 17-monatiger öffentlicher und nicht öffentlicher Diskussion des Referenten- und Regierungsentwurfs hat der Bundesrat am 3. April 2009 das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz endgültig verabschiedet. Die umfassendste Reform des deutschen Handelsgesetzbuches seit mehr als 20 Jahren tritt mit Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

REFORM DER RECHNUNGSLEGUNG · GESETZ VERABSCHIEDET · ÜBERBLICK ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

## Debatte über den Regierungsentwurf

In der Curacontact 03/2008, 02/2008 und 01/2008 und in zahlreichen Curacon-Seminaren zum BilMoG wurde bereits ausführlich über wesentliche Änderungen und Auswirkungen der Reform berichtet. Im Rahmen der Debatten über den Regierungsentwurf (RegE) wurden insbesondere drei Punkte kontrovers diskutiert:

1. Aktivierungspflicht von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen
2. Aktivierungspflicht von aktiven latenten Steuern
3. Zeitbewertung zu Handelszwecken erworbener Finanzinstrumente

Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen des HGB stichpunktartig zusammengefasst.

## Ansatzvorschriften

Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen und Schulden wird klarstellend gesetzlich verankert, auch wenn im Grundsatz das rechtliche Eigentum maßgeblich ist. Die noch in dem RegE vorgesehene Verpflichtung, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren, ist einem Wahlrecht gewichen. Dementsprechend ist hier ein erheblicher bilanzpolitischer Spielraum geschaffen worden. Im Bereich der Rückstellungen gibt es künftig keine Ansatzwahlrechte mehr. Dies betrifft insbesondere die sogenannten Aufwandsrückstellungen. In vielen Fällen werden hierunter hauptsächlich Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen fallen, die nicht in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Bildung derartiger Rückstellungen ist nach BilMoG nicht mehr möglich. Die Regelungen für latente Steuern sind neu gefasst worden. Bei der Bilanzierung dieser grundsätzlich nur für Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) relevanten Steuern ist zunächst ein Systemwechsel zu verzeichnen. Für die Ermittlung der Steuerlatenzen wird statt des bisherigen GuV-orientierten Timing-Konzepts nunmehr die international übliche bilanzorientierte Temporary-Methoden vorgeschrieben. Maßgeblich sind damit nicht länger Ergebnis-, sondern Ansatz- und Bewertungsunterschiede von Vermögensgegenständen und Schulden zwischen Handels- und Steuerbilanz. Eine sich hieraus ergebende Steuerbelastung ist zu passivieren, wohingegen eine Steuerentlastung als aktive latente Steuern bilanziert werden könnte. Eine Verpflichtung zur Aktivierung von aktiven latenten Steuern besteht damit nicht mehr.

## Bewertungsvorschriften

Im Rahmen der Bewertung von Vermögensgegenständen wird

der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff an den steuerrechtlichen angeglichen und die Abschreibungsvorschriften werden rechtsformenunabhängig gestaltet. Die Bewertung zu Zeitwerten (fair value) von Finanzinstrumenten des Handelsbestands hat nicht Einzug in das HGB gehalten. Damit bleibt in diesem Bereich alles beim Alten. Vermögensgegenstände, Schulden etc., die zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen durch Finanzinstrumente abgesichert sind, können nun zu Bewertungseinheiten zusammengefasst werden. Das Gleiche gilt auch für Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen. Rückstellungen werden zukünftig mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet, d. h. erwartete Preis- und Kostensteigerungen sind bei der Bewertung mit zu berücksichtigen. Weiterhin sind Rückstellungen auf Basis von der Deutschen Bundesbank vorgegebener Diskontierungssätze abzuzinsen.

## Übergangsregelungen

Der Zeitpunkt, ab wann die neuen Regelungen anzuwenden sind, ist unterschiedlich festgelegt worden. Folgende „Faustformel“ gilt grundsätzlich:

- ab 1. Januar 2008: Anwendung der Erleichterungsvorschriften (Schwellenwerte, Größenklassen etc.)
- ab 1. Januar 2009: Anwendung der erweiterten Berichterstattungspflichten (Anhang etc.)
- ab 1. Januar 2010: Anwendung der meisten anderen Neuregelungen.

## FAZIT

Mit dem endgültigen BilMoG hat der Gesetzgeber das nationale Bilanzrecht reformiert. Auch wenn die Mehrzahl der Regelungen erst ab dem 1. Januar 2010 umgesetzt werden muss, erscheint es empfehlenswert, sich mit den Auswirkungen der neuen Regelungen auf den eigenen Jahresabschluss vertraut zu machen, um Handlungsbedarfe rechtzeitig aufgreifen zu können.

## Christian Dreyer

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater  
CURACON GmbH  
Geschäftsführer  
Tel. 0 43 31/12 94-0  
christian.dreyer@curacon.de